

**Marktgemeinde  
2002 Großmugl**



Lfd.Nr. 01/2018  
Seite: 01

**Verhandlungsschrift  
über die Sitzung des**

**Gemeinderates**

am Donnerstag, 12. April 2018 im Sitzungssaal des Gemeindeamtes  
Beginn: 20.00 Uhr Die Einladung erfolgte am  
Ende: 22.45 Uhr 06.04.2018 durch Kurrende/e-mail

**Anwesend waren:**

Bürgermeister: Karl Lehner  
Vizebürgermeister: Ing. Johannes Weinhapfl  
Gf.Gemeinderäte: Johann Litsch  
Christoph Mitterhauser Franz Sigl

GR Johann	Jellinek	GR Johannes	Mayer
GR Hermann	Hainz	GR Gerald	Kraft
GR Michael	Haslinger	GR Erich	Muth
GR Johannes	Weinrichter	GR Franz	Novotny
GR Saskia	Detz	GR Jürgen	Summerer
GR Günter	Haslinger	GR Franz	Haslinger

**Anwesend waren außerdem:**

Markus Sieghart, Schriftführer

**Entschuldigt abwesend waren:**

GGR Helmut Seibert, GR Harald Teufelhart

**Unentschuldigt abwesend waren:**

**Vorsitzender:** Bgm. Karl Lehner  
**Schriftführer:** Markus Sieghart

Die Sitzung war öffentlich  
Die Sitzung war beschlussfähig

Hinweis: Geschlechterspezifische Bezeichnungen im Rahmen dieser Verhandlungsschrift gelten jeweils für Personen beiderlei Geschlechts.

**Tagesordnung:**

TOP 1: Genehmigung der Protokolle vom 12.12.2017 .....	2
TOP 2: Grundverkauf KG Roseldorf Parz. 590/28 – Kaufvertrag.....	3
TOP 3: Örtliches Entwicklungskonzept – Marktgemeinde Großmugl, Bericht .....	3
TOP 4: Gemeinde Sierndorf – Abstimmung des ÖEK.....	3
TOP 5: Mietvereinbarung Geoherst - Kündigung.....	3
TOP 6: Gemeindewohnungen – Marktplatz 23/5, Mietvertrag .....	3
TOP 7: Altes Zeughaus Steinabrunn - Mietvertrag.....	3
TOP 8: Grundabtretung KG Großmugl – Grundstück Nr. 510, Vertrag.....	4
TOP 9: Aufnahme / Entlassung öffentliches Gut – Parz. 456/1, 399/1, und 436 KG Großmugl.....	4
TOP 10: Grundverkauf KG Roseldorf Parz. 590/16 – Ansuchen.....	4
TOP 11: Kaufoption – Grundstück Nr. 121/2 KG Ottendorf, Beitritt.....	6
TOP 12: Wiederkaufsrecht – Grundstück Nr. 174/10 KG Herzogbirbaum, Verzicht.....	6
TOP 13: Änderung Teilbebauungsplan Roseldorf – Verordnung .....	6
TOP 14: Katastralgemeindegrenze – KG Ottendorf und Herzogbirbaum, Verlegung.....	7
TOP 15: Straßenbezeichnung KG Ringendorf.....	7
TOP 16: DSGVO – Aufträge, Bestellungen .....	8
TOP 17: ISTMobil – Fortführung, Vereinbarung .....	8
TOP 18: Zustellorte AGWR – Beschlussfassung .....	9
TOP 19: Entsendung von Vorstandsmitgliedern – Gemeindeverband Sierndorf und Großmugl.....	9
TOP 20: Bericht des Prüfungsausschusses.....	10
TOP 21: Rechnungsabschluss 2017 .....	10
TOP 22: Gebarungseinschau – Prüfbericht, Amt der NÖ Landesregierung.....	10
TOP 23: Aufschließungsabgabe – Änderung des Einheitssatzes.....	10
TOP 24: Universelles Kommunalfahrzeug samt Zubehör.....	10
TOP 25: Dämmwette – Gewinnermittlung .....	11
TOP 26: Bericht des Bürgermeisters .....	11
TOP 28: Grundkauf KG Großmugl, Parz. 376 und tw. 377 – Kaufvertrag .....	11
<i>nicht öffentlicher Teil:</i> .....	11
TOP 27: Personalangelegenheiten.....	11

**Verlauf der Sitzung:**

Der Bürgermeister eröffnet die Gemeinderatssitzung, begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Vor Eingang in die Tagesordnung bringt der Bürgermeister dem Gemeinderat einen Dringlichkeitsantrag des Bürgermeisters über die Aufnahme des Punktes „Grundkauf KG Großmugl, Parz. 376 und tw. 377 - Kaufvertrag“ mit eingehender Begründung zur Kenntnis. Entsprechend der NÖ GO 1973 wird nachfolgend über den Antrag abgestimmt.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Behandlung unter TOP 28 in der heutigen Sitzung erfolgen wird.

**TOP 1: Genehmigung der Protokolle vom 12.12.2017**

Gegen die Protokolle der GR-Sitzung vom 12.12.2017 wird kein Einwand erhoben, die Protokolle gelten daher als genehmigt.

**TOP 2: Grundverkauf KG Roseldorf Parz. 590/28 – Kaufvertrag**

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge beschließen, den beiliegenden und als „Beilage TOP 2“ bezeichneten Kaufvertrag, erstellt vom Notar Dr. Robert Hofmann, 3650 Pöggstall betreffend das Grundstück Nr. 590/28 KG Roseldorf mit Matthias Hofstetter unter Beitritt von Mag. Wolfgang Hofstetter, beide 2002 Großmugl Leeberggasse 18 zu genehmigen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**TOP 3: Örtliches Entwicklungskonzept – Marktgemeinde Großmugl, Bericht**

Die beauftragte Planerin DI Mayerhofer stellt den derzeitigen Entwurf des Örtlichen Entwicklungskonzeptes für die Marktgemeinde Großmugl vor und erläutert diesen.

**TOP 4: Gemeinde Sierndorf – Abstimmung des ÖEK**

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge beschließen, das von der Marktgemeinde Sierndorf vorgelegte Protokoll (Beilage TOP 4) und die Plandarstellung GZ 576-01/17 vom 4.12.2017 zur Kenntnis zu nehmen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**TOP 5: Mietvereinbarung Geherst - Kündigung**

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge beschließen, den Mietvertrag vom 5.6.2012 mit der Firma Geherst, 5600 St. Johann im Pongau aufgrund des Vandalismusschadens unter Berücksichtigung der vertraglichen Bedingungen zu kündigen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**TOP 6: Gemeindewohnungen – Marktplatz 23/5, Mietvertrag**

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge beschließen, im Gemeinderat den Antrag zu stellen, den beiliegenden und als „Beilage TOP 6“ Mietvertrag mit Patrick Strobl, 2020 Hollabrunn Gerichtsberggasse 2/1 über die Wohnung Marktplatz 23, TOP 5 zu genehmigen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**TOP 7: Altes Zeughaus Steinabrunn - Mietvertrag**

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge beschließen, das Ansuchen des Herrn Mag. Felix Cikanek vom 26.2.2018 bezüglich Verlängerung des bestehenden Mietvertrages für das alte Zeughaus in Steinabrunn (Parz. 19) zu genehmigen und folgenden Beschluss zu fassen:

Der bestehende Mietvertrag vom 17.6.1987, im Zusammenhang mit den Schreiben der Verlängerung des Mietvertrages vom 24.3.1998 bzw. vom 5.3.2008, wird bis zum 30. April 2028 verlängert. Der jährliche Mietzins beträgt € 150,- und wird mit dem von der Statistik Austria monatlich verlaublichen Verbraucherpreisindex des VPI 2015 wertgesichert. Ausgangsbasis für diese Wertsicherungsklausel ist die für den Abschlussmonat Mai 2018 errechnete Indexzahl.

Schwankungen bis ausschließlich 5% nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt. Jedoch wird bei Überschreitung die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitung.

In dem Mietobjekt befindet sich die Steuerung der Öffentlichen Beleuchtung der KG Steinabrunn. Der jederzeitige ungehinderte Zugang durch Organe der Gemeinde oder deren Beauftragte zu diesem Steuerkasten ist zu dulden und sicherzustellen.

Die erforderliche Zustimmung seitens des Antragsstellers zur Verlängerung, ist bis längstens zum Ablauf des laufenden Mietvertrages (Anm. 30.4.2018) zu erteilen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

#### **TOP 8: Grundabtretung KG Großmugl – Grundstück Nr. 510, Vertrag**

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge die beiliegende und als „Beilage TOP 8“ bezeichnete Vereinbarung, erstellt vom Notar Dr. Schoderböck, 2000 Stockerau, Zl. Mag. K./80/2017 über die Grundabtretung beim Grundstück Nr. 510 KG Großmugl beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

#### **TOP 9: Aufnahme / Entlassung öffentliches Gut – Parz. 456/1, 399/1, und 436 KG Großmugl**

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge beschließen, unter Berücksichtigung des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.12.2016, TOP 7 und 8, die Planurkunde GZ. 25818 vom 20.11.2017 der ARGE Vermessung, 2000 Stockerau zu genehmigen und die ausgewiesenen Trennstücke 2 und 3 in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Großmugl zu übernehmen und dem Gemeingebrauch zu widmen. Die Abtretung erfolgt kostenlos.

Die ausgewiesenen Trennstücke 1, 4 und 5 sollen aus dem öffentlichen Gut ausgeschieden werden. Eine Entschädigung ist entsprechend des Beschlusses vom 13.12.2016 TOP 8 zu leisten.

Sämtliche Kosten für die Durchführung dieses Rechtsgeschäftes sind von den Antragstellern zu tragen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

#### **TOP 10: Grundverkauf KG Roseldorf Parz. 590/16 – Ansuchen**

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge beschließen, das Grundstück Nr. 590/16 KG Roseldorf an die Interessenten Sabine Hobsig und Roman Weiss, beide wh. 2100 Korneuburg Brückenstraße 21/4/9, unter Berücksichtigung der Vergabekriterien, zum Kaufpreis von € 55,- pro m<sup>2</sup> (exkl. Aufschließungsabgabe) zu verkaufen.

Folgende Bedingungen sind jedenfalls in den Kaufvertrag aufzunehmen:

Der gegenständliche Baustellenkaufvertrag wird aus sozialen Gründen errichtet, um der kaufenden Partei die Schaffung eines Eigenheimes zur Begründung des Mittelpunktes ihrer beider Lebensbeziehungen zu ermöglichen. Die kaufende Partei nimmt diesbezüglich zur Kenntnis, dass sie nach den Bestimmungen des Meldegesetzes 1991 zur fristgerechten Meldung des Hauptwohnsitzes am Ort des Kaufobjekts verpflichtet ist, wozu sie sich hiermit auch vertraglich verpflichtet.

Um diesen Vertragszweck zu sichern, behält sich die verkaufende Partei das Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 1068 ff ABGB für die Dauer von 15 Jahren ab Unterfertigung dieses Vertrages vor. Die verkaufende Partei wird von diesem Recht jedoch nur dann Gebrauch machen, wenn:

- a) die kaufende Partei nicht innerhalb von fünf Jahren nach Unterfertigung dieses Vertrages durch die verkaufende Partei mit dem Bau eines Eigenheimes auf der Vertragsliegenschaft beginnt, oder
- b) die baubehördliche Fertigstellung (Benützungsrecht) für den Eigenheimbau auf dem Kaufobjekt nicht innerhalb von sieben Jahren nach Unterfertigung dieses Vertrages durch die verkaufende Partei erfolgt, oder
- c) sich herausstellt, dass die kaufende Partei nicht selbst ein Eigenheim errichten will oder die Baustelle an dritte Personen veräußert werden soll, oder
- d) die kaufende Partei die Hauptwohnsitzmeldung am Ort des Kaufobjekts nicht fristgerecht (d.h. unmittelbar nach Erfüllung von lit. b.) veranlasst oder diese während der Dauer des Wiederkaufsrechtes widerruft.

Bei Ausübung des Wiederkaufsrechtes ist die kaufende Partei verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Rechtsausübung der verkaufenden Partei das lastenfreie Eigentum an der vertragsgegenständlichen Baustelle zurück zu übertragen. Die verkaufende Partei ist dagegen verpflichtet, innerhalb der gleichen Frist den Kaufpreis und den durch gerichtliche Schätzung festgestellten Wert des auf der Baustelle allenfalls errichteten Bauwerkes hinauszuzahlen. Eine Rückerstattung der von der kaufenden Partei entrichteten Aufschließungskosten findet nicht statt. Das Wiederkaufsrecht ist durch Einverleibung im Grundbuch zu verdinglichen. Sofern die Voraussetzungen für die Einverleibung der Löschung dieses Wiederkaufsrechtes vorliegen, verpflichtet sich die **Marktgemeinde Großmugl** zur grundbuchstauglichen Fertigung einer entsprechenden Löschungserklärung, wobei die Kosten hierfür von der kaufenden Partei bzw. deren Rechtsnachfolger zur Gänze zu tragen sind.

Weiters nimmt die kaufende Partei zustimmend zur Kenntnis, dass das Niveau der Grundstücke angehoben wird (Anschüttung) und der gewachsene Boden dadurch tiefer liegt.

Die Kosten der Errichtung, allfälliger Genehmigungen und der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages sowie die zur Vorschreibung gelangende Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr sowie die öffentlichen Abgaben trägt die kaufende Partei.

Zu Lasten der kaufenden Partei gehen auch sämtliche Kosten, Gebühren und Steuern aller Art, die bei Ausübung des Wiederkaufsrechtes entstehen.

Die kaufende Partei nimmt zur Kenntnis, dass anlässlich des Beginnes der Bauführung auf dem Kaufobjekt gemäß der nö. Bauordnung die Aufschließungskosten zur Vorschreibung gelangen.

Das Vertragsgrundstück ist gemäß dem Flächenwidmungsplan der **Marktgemeinde Großmugl** für die KG Roseldorf „*Bauland-Wohngebiet*“ gewidmet und wurde für diesen Bereich rechtsgültig ein Bebauungsplan vom Gemeinderat erlassen.

Der zu erstellende Kaufvertrag ist dem Gemeinderat zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Die Marktgemeinde Großmugl hält sich bis längstens 30.5.2018 an dieses Angebot gebunden.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**TOP 11: Kaufoption – Grundstück Nr. 121/2 KG Ottendorf, Beitritt**

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge beschließen, den vorliegenden und als „Beilage – TOP 11“ bezeichneten Kaufvertrag für die Parzelle 121/2 KG Ottendorf, von Hedwig Wodi, 2002 Herzogbirbaum 142 mit Mario Mayr, 2002 Ottendorf 27 beizutreten und die eingeräumten Rechte anzunehmen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**TOP 12: Wiederkaufsrecht – Grundstück Nr. 174/10 KG Herzogbirbaum, Verzicht**

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge die beiliegende und als „Beilage TOP 12“ bezeichnete Löschungserklärung betreffend des Wiederkaufsrecht für die Parz. 174/10, EZ 354, KG Herzogbirbaum beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**TOP 13: Änderung Teilbebauungsplan Roseldorf – Verordnung**

Der Entwurf der geplanten Änderung des Teilbebauungsplanes in der KG Roseldorf (Sonwendring) lag in der Zeit vom 29. November 2017 bis 10. Jänner 2018 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Während des Auflagezeitraumes wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge die nachfolgende Verordnung beschließen:

## **Verordnung Teilbebauungsplan Roseldorf**

### **§ 1**

Aufgrund des §34 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 wird der Teilbebauungsplan in der KG Roseldorf abgeändert und neu dargestellt.

### **§ 2**

Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der durch Architekturbüro Arch. DI. Anita Mayerhofer, 3430 Tulln/Donau, unter **Geschäftszahl GZ. 592-10/17** verfassten Plandarstellung zu entnehmen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist.

### **§ 3**

Im Rahmen der gegenständlichen Änderung werden die rechtskräftigen Bebauungsvorschriften abgeändert und neu gefasst. Zur besseren Lesbarkeit werden die Bebauungsbestimmungen neu nummeriert.

## **BEBAUUNGSBESTIMMUNGEN**

### **1. Gebäude- und Dachgestaltung**

- 1.1. Aus optischen und gestalterischen Gründen ist das Erdgeschossniveau in den Hauptgebäuden mindestens 50cm über dem Niveau der angrenzenden Verkehrsfläche festzulegen.
- 1.2. Bei Sattel-, Pult- und Walmdächern dürfen Solar- bzw. Photovoltaikanlagen nur parallel zur Dachhaut errichtet werden.

## 2. KFZ Abstellanlagen und Nebengebäude

- 2.1. Pro Grundstück ist nur eine Einfahrt mit einer Breite von max. 6m zulässig.
- 2.2. Pro Wohneinheit sind zwei KFZ-Stellplätze zu errichten.
- 2.3. Garagen sind mindestens 5m von der Straßenfluchtlinie abzurücken. Der Garagenvorplatz darf auf eine Tiefe von 5m nicht eingefriedet werden.
- 2.4. Carports im vorderen Bauwich sind zulässig.

## 3. Einfriedungen

- 3.1. Einfriedungen gegenüber dem öffentlichen Gut dürfen maximal mit einer Höhe von 1,5m ausgeführt werden. Der Sockel der Einfriedung darf eine maximale Höhe von 60cm nicht überschreiten. Bei Einfriedungen gegenüber dem öffentlichen Gut ist die Einfriedung mit einem massiven Sockel mit einer Höhe von mindestens 10cm auszuführen.
- 3.2. Für die Grundstücke, für die ein Einfriedungsgebot gilt (Osten und Norden), ist diese Einfriedung mit einem durchgehenden Sockel herzustellen. Der Sockel ist bis auf eine Höhe von mindestens 206,80 Meter über Adria (müA) und maximal 207,0 müA auszuführen. Die Ausführung des Sockels mit einer Stützmauerfunktion ist zulässig.

## 4. Versickerung

- 4.1. Die Versickerung von Niederschlagswässern ist nicht zulässig.

### § 4

Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

### § 5

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### TOP 14: Katastralgemeindegrenze – KG Ottendorf und Herzogbirbaum, Verlegung

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge beschließen, die Katastralgemeindegrenze zwischen Ottendorf und Herzogbirbaum so zu verlegen, dass das Grundstück Nr. 670/1 KG Ottendorf künftig in der KG Herzogbirbaum liegt. Sämtliche Kosten die im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Maßnahme stehen, sind vom Eigentümer des betreffenden Grundstückes zu tragen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### TOP 15: Straßenbezeichnung KG Ringendorf

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge folgende Straßenbezeichnung in der KG Ringendorf beschließen:

- den Straßenzug über die Parzelle Nr. 430 KG Ringendorf beginnend bei der Kreuzung mit der Landesstraße L 1086 (bei Vermessungspunkt Nr. 2314) in ihrem gesamten Verlauf bis zur Kreuzung mit der Landesstraße L 1090 (bei Vermessungspunkt Nr. 2319) mit der Straßenbezeichnung „**Wienblick**“ zu bezeichnen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **TOP 16: DSGVO – Aufträge, Bestellungen**

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge beschließen, die Fa. Gemdat NÖ, 2100 Korneuburg gemäß Angebot AN18/01706 vom 23.3.2018 mit einem Angebotspreis von € 1920,- inkl. USt und den laufenden Support zu beauftragen. Des Weiteren soll der Bürgermeister ermächtigt werden einen externen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **TOP 17: ISTMobil – Fortführung, Vereinbarung**

#### **Sachverhalt:**

Im Bezirk Korneuburg wurde im April 2015 in Zusammenarbeit mit der Firma ISTmobil GmbH eine flächendeckende bedarfs- und nachfrageorientierte Mikromobilitätslösung **Bezirk Korneuburg ISTmobil** installiert. Zielsetzung war die Stärkung der innerörtlichen Erreichbarkeiten sowie die Ab- und Zubringerfunktion zu höherrangigen öffentlichen Verkehrsangeboten (Bus und Bahn). Die Projektlaufzeit endet am 31.3.2018. Nach Evaluierung des bestehenden Systems soll ohne Unterbrechung ab 1. April 2018 eine gesicherte und optimierte Weiterführung des Projektes Bezirk Korneuburg ISTmobil für weitere drei Jahre bis 31.3.2021 erfolgen.

**Das Folgebetriebssystem Bezirk Korneuburg 2.0 wird sich durch folgende Faktoren auszeichnen:**

Mikro-ÖV als deutliche Ergänzung zum öffentlichen Verkehr und Vermeidung der ÖV-Konkurrenzierung. Stärkung des öffentlichen Verkehrs durch Berücksichtigung der ÖV-Fahrpläne bei Fahrtvermittlungen mittels Schnittstelle zum Fahrplanauskunftssystem des öffentlichen Verkehrs, aufgrund gewisser Kriterien (Zumutbarkeit, Umwege, Verhältnismäßigkeit, Fahrzeit) wird bestimmt, ob die Fahrt mit dem öffentlichen Verkehr möglich wäre. Ausgenommen sind Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes und mobilitätseingeschränkte Personen.

Neues, attraktives Tarifsysteem, welches an den Verbundtarif angelehnt ist und ab 1.9.2018 auch eine Anerkennung von Zeitkarten (Jahres-, Monats- und Wochenkarte) gemäß den Vorgaben des NÖ Nahverkehrsfinanzierungsprogrammes beinhaltet, sowie die Anerkennung des TOP Jugendtickets zu bestimmten Zeiten (MO-FR, 14:00-19:00 Uhr).

Durch Einführung eines Komforts-Zuschlags soll die Konkurrenzierung mit dem öffentlichen Verkehr verhindert werden.

Die steuerrechtliche Überprüfung ergab, dass die teilnehmenden Gemeinden ohne Gründung einer GmbH durch Unterfertigung der vorliegenden Subventionszusage und Bereitstellung des Nettofinanzierungsbedarfs die Projektweiterführung sicherstellen können.

Aus dem Vergabeverfahren „Dienstleistungskonzession für den Betrieb eines Regionsanrufsammeltaxis nach den Vorgaben des Nahverkehrsfinanzierungsprogramms des Landes Niederösterreich“, betreut durch Rechtsanwalt MMag. Dr. Claus Casati, ist die Firma ISTmobil GmbH als einziger Bewerber hervorgegangen, der die Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit aufweist. Die Firma ISTmobil GmbH wurde zur Angebotslegung und einem am 28.2.2018 erfolgten Verhandlungsgespräch geladen, welches zu einem positiven Abschluss gebracht werden konnte. Die Gemeinde XY betraut durch Unterfertigung der vorliegenden Subventionszusage die Firma ISTmobil GmbH mit dem Betrieb des

regionalen Anrufsammeltaxis. Nach Übermittlung der unterfertigten Subventionszusage und des positiven Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde XY kann das Vergabeverfahren durch Beauftragung der Firma ISTmobil zur Durchführung des Gesamtprojektes durch den offiziellen Auftraggeber des Vergabeverfahrens Stadtgemeinde Stockerau abgeschlossen werden.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat der Marktgemeinde Großmugl möge die Gewährung einer Subvention gemäß der zu liegenden Subventionszusage (Beilage TOP 17) beschließen.

Des Weiteren beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Großmugl, dass nach Vorliegen aller entsprechenden Subventionszusagen, die Beauftragung des Gesamtprojektes durch den Auftraggeber des Vergabeverfahrens, die Stadtgemeinde Stockerau, erfolgen kann.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **TOP 18: Zustellorte AGWR – Beschlussfassung**

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge beschließen, dass die, im § 1 Abs. 1 Z. 7 Adressregisterverordnung 2016 (AdrRegV 2016) vorgesehenen Zustellorte in der Marktgemeinde Großmugl die jeweiligen Ortschaftsnamen (ohne Beifügung des Gemeindepennens) sind. Die Zustellorte innerhalb der Marktgemeinde Großmugl sind dem entsprechend wie folgt:

- |               |               |              |                 |
|---------------|---------------|--------------|-----------------|
| - Füllersdorf | - Geitzendorf | - Großmugl   | - Herzogbirbaum |
| - Nursch      | - Ottendorf   | - Ringendorf | - Roseldorf     |
| - Steinabrunn | - Glaswein    |              |                 |

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **TOP 19: Entsendung von Vorstandsmitgliedern – Gemeindeverband Sierndorf und Großmugl**

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge beschließen, in den neu zu konstituierenden „Gemeindeverband Sierndorf und Großmugl“ neben Bürgermeister Lehner, als Vertreter der Marktgemeinde Großmugl, entsprechend den zugrundeliegenden Satzungen als weitere Mitglieder des Vorstandes Herrn Vzbgm. Johannes Weinhappl und Herrn Markus Sieghart zu entsenden. In den Prüfungsausschuss sollen GGR Mitterhauser und GGR Litsch entsendet werden.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** 14 Zustimmung,  
3 Gegenstimmen (Detz, Summerer, Weinrichter)

**Antrag der GR Detz, Summerer und Weinrichter:** Der Gemeinderat möge beschließen, für die Entsendung in den Prüfungsausschuss des „Gemeindeverband Sierndorf und Großmugl“ auch ein Mitglied der U.B.L zu ernennen.

**Beschluss:** Der Antrag wird abgelehnt.

**Abstimmungsergebnis:** 3 Zustimmung  
14 Gegenstimmen (VP-Fraktion)

**TOP 20: Bericht des Prüfungsausschusses**

Der Bericht des Prüfungsausschusses vom 30.03.2018 wird verlesen und dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

**TOP 21: Rechnungsabschluss 2017**

Der Entwurf des Rechnungsabschluss 2017 lag in der Zeit von 20.3. bis 3.4.2018 zur Einsichtnahme auf. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde eine Ausfertigung zugestellt.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge den vorliegenden Entwurf des Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2017 der Marktgemeinde Großmugl beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**TOP 22: Gebarungseinschau – Prüfbericht, Amt der NÖ Landesregierung**

Das Amt der NÖ Landesregierung hat eine Überprüfung der Abgaben, Steuern und Gebühren durchgeführt und ist der diesbezügliche Bericht IVW3-A-3120401/008-2017 mit Datum vom 30.1.2018 am Gemeindeamt eingelangt. Der Bericht wird dem Gemeindevorstand vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

**TOP 23: Aufschließungsabgabe – Änderung des Einheitssatzes**

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge folgende Verordnung beschließen:

**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Großmugl vom 12.4.2018 über die Neufestsetzung des Einheitssatzes für die Berechnung der Aufschließungsabgabe.

**§ 1**

Gemäß § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), LGBl. 1/2015 in der geltenden Fassung wird der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe mit € 500,- festgesetzt.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt mit 1. September 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 27.3.2012 über die Festsetzung des Einheitssatzes für die Berechnung der Aufschließungsabgabe außer Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

GR Weinrichter verlässt in Befolgung des § 50 NÖ GO 1973 den Verhandlungssaal.

**TOP 24: Universelles Kommunalfahrzeug samt Zubehör**

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge beschließen, für den Wirtschaftshof der Marktgemeinde Großmugl ein universelles Kommunalfahrzeug

samt Zubehör anzukaufen. Es soll ein Holder C65 SC von der Fa. Esch-Technik Maschinenhandels GmbH, 9300 St. Veit/Glan gemäß Angebot Nr. 101807 zum Angebotspreis von € 76.469,04 exkl. USt. und Zubehör von der Lagerhaus Technik-Center GmbH & Co KG, 2100 Korneuburg gemäß Angebot vom 10.4.2018 zum Angebotspreis von € 5.000,- exkl. USt. (Gesamtsumme ohne USt. = € 81.469,04) angeschafft werden.

Diese überplanmäßige Ausgabe soll vom Gemeinderat genehmigt werden und hat die Bedeckung aus dem noch nicht veranschlagten Sollüberschuss 2017 zu erfolgen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

GR Weinrichter nimmt wieder an der Sitzung teil.

### **TOP 25: Dämmwette – Gewinnerermittlung**

Die GewinnerInnen werden beginnend beim kleinsten Preis bis zum ersten Preis per Ziehung ermittelt.

- |                               |                                      |                            |
|-------------------------------|--------------------------------------|----------------------------|
| 12. Preis: Christine Harrer   | 11. Preis: Josef Schwab              | 10. Preis: Josef Mayer     |
| 9. Preis: Maria Schlaghuber   | 8. Preis: Maria Forstner             | 7. Preis: Karin Kindl      |
| 6. Preis: Gabriele Strohmayer | 5. Preis: Kerstin Weinhappl          | 4. Preis: Charlotte Wolfik |
| 3. Preis: Robert Lehner       | 2. Preis: Regina Schabel-Schlaghuber |                            |
| 1. Preis: Roman Weinhappl     |                                      |                            |

### **TOP 26: Bericht des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister berichtet über die Gespräche im Zuge der Neuerrichtung der Rettungszentrale des Roten Kreuzes in Korneuburg. Des Weiteren wird über illegale Ablagerungen am Grünschnittplatz berichtet. Seitens des Bürgermeisters wurde eine Belohnung für sachdienliche Hinweise ausgelobt.

### **TOP 28: Grundkauf KG Großmußl, Parz. 376 und tw. 377 – Kaufvertrag**

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge beschließen, entsprechend den Bestimmungen des § 47 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes in nichtöffentlicher Sitzung vorzunehmen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Die Beratung zu diesem Antrag erfolgte entsprechend des § 47 NÖ GO 1973 in nichtöffentlicher Sitzung. Da dieser Antrag angenommen wurde erfolgte die weitere Behandlung dieses Tagesordnungspunktes in nichtöffentlicher Sitzung worüber ein eigenes Protokoll abgefasst wurde.

**nicht öffentlicher Teil:**

### **TOP 27: Personalangelegenheiten**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde nicht öffentlich behandelt. Es wurde ein eigenes Protokoll abgefasst.

Da sonst nichts mehr vorgebracht wird, schließt der Vorsitzende die Gemeinderatssitzung um 22.45 Uhr.

---

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am.....2018 genehmigt

.....  
Bürgermeister

.....  
Schriftführer

.....  
Gemeinderäte